

11.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6476 vom 14. März 2022
des Abgeordneten Frank Neppe FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/16749

Einstellung in die Rechtsprechungsdatenbank NRWE

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Land NRW betreibt die Rechtsprechungsdatenbank NRWE, in welcher Entscheidungen von Gerichten in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung stehen. Diese Datenbank wird fortlaufend erweitert. Darüber hinaus können „Dritte“ bei der Verfahrensstelle NRWE die Einstellung von noch nicht veröffentlichten Entscheidungen beantragen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6476 mit Schreiben vom 11. April 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie viele Beschlüsse werden pro Monat seit 01/2018 eingestellt?*

Es werden seit Januar 2018 monatlich durchschnittlich 800 Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen NRWE veröffentlicht.

2. *Wer entscheidet im Streitfall letztendlich über die Einstellung?*

Die Entscheidung, ob und in welcher Form, die Veröffentlichung einer Entscheidung in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE erfolgt, obliegt der jeweiligen Gerichtsverwaltung in eigener Zuständigkeit.

Sollte die Veröffentlichung einer Entscheidung abgelehnt werden, wird die Antragstellerin bzw. der Antragssteller darüber von der jeweiligen Gerichtsverwaltung unmittelbar unterrichtet. Gegen diese Entscheidung steht in der Regel der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

3. Was sind die Versagensgründe für eine Veröffentlichung einer Gerichtsentscheidung?

Für die Ablehnung einer Entscheidungsveröffentlichung kommen unterschiedliche Gründe in Betracht, die im Folgenden lediglich beispielhaft und daher nicht abschließend dargestellt werden.

Zunächst kann eine Veröffentlichung abgelehnt werden, wenn die Gerichtsverwaltung nach einer Einzelfallprüfung die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Entscheidung entkräftet.

Beispiele:

- Die Entscheidung ist ohne inhaltliche Begründung geblieben (z.B. Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile ohne Entscheidungsgründe).
- Die Veröffentlichung dient lediglich rein individuellen Interessen.
- Das Recht der informationellen Selbstbestimmung überwiegt, da im Einzelfall eine Anonymisierung ausnahmsweise nicht ausreichend ist, um konkrete Rückschlüsse aus den übrigen Angaben auf die betroffenen Personen durch Dritte weitgehend vermeiden zu können.

Daneben ist ein häufiger Ablehnungsgrund für eine Veröffentlichung der Umstand, dass die Entscheidung aufgrund Ablaufs der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen schlicht nicht mehr vorhanden ist.

4. Wie viele Anträge auf Einstellung wurden in den Jahren 2018 bis 2021 abgelehnt?

Die erbetenen statistischen Daten werden nicht erhoben und können daher in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mitgeteilt werden.

5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Anonymisierung der Gerichtsbeschlüsse?

Die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen dient dazu, die Identifizierung der betroffenen bzw. beteiligten natürlichen oder juristischen Personen zu verhindern.

In der Regel sind daher insbesondere zu anonymisieren: Namen natürlicher und juristischer Personen, Alters- und Berufsangaben, Datumsangaben, Telefonnummern und andere Erreichbarkeiten, Namen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen, Straßennamen, Grundstücksbezeichnungen, Bilder sowie Namen von Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.